Bearbeitet von

Herrn Dr. Aue

Telefax

0441 57026-179

E-Mail

Bernhard.Aue@laves.niedersachsen.de

Öffentliche Bekanntmachung

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) | Durchwahl  | Oldenburg |
|  | AL4 – 60203-03 | 0441 57026-310 | 17.10.22 |

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verwendung von nicht-ökologischen Eiweißfuttermitteln für adultes Geflügel und adulte Schweine vom 04.08.2022**

Auf der Grundlage des Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 (Amtsblatt L428 vom 13.12.2020) in Verbindung mit Artikel1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1450 vom 27.06.2022 (Amtsblatt L228 vom 02.09.2022) wird der nachstehende Beschluss bekannt gegeben:

1. Die Allgemeinverfügung zur Verwendung von nicht-ökologischen Eiweißfuttermitteln für adultes Geflügel und adulte Schweine vom 04.08.2022, zuletzt geändert am 06.09.2022, wird aufgehoben.
2. Der Einsatz nicht ökologischer Eiweißfuttermittel in der Herstellung von Futtermitteln für adulte Schweine und adultes Geflügel sowie die Auslieferung ist zum 30.11.2022 zu beenden.
3. Die Verfütterung von Futtermitteln, die unter Einsatz nicht-ökologischer Eiweißfuttermittel gem. Ziffer 2 erzeugt wurden, ist bis zum 31.12.2022 zulässig.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

**Zu Ziffer 1**:

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist gem. RdErl. d. ML v. 25. 3. 2003 (Nds. MBl. 2003 Nr. 13, S. 26) die zuständige Behörde nach § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetz (ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 110 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Das LAVES ist damit zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung.

Für die Versorgungslage mit ökologischen Eiweißfuttermitteln für Tierhalter von adulten Öko-Schweinen und adulten Öko-Geflügel wird eine wesentliche Verbesserung gegenüber der zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung bestehenden Versorgungslage festgestellt.

Für die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine gestörten Lieferwege für den Export von Agrargütern ist eine deutliche Stabilisierung festzustellen. Diese Annahme stützt sich auf die über das System „Traces“ nachvollziehbaren in die Gemeinschaft eingeführten Mengen, die Vorkriegsniveau erreicht haben.

Damit kann der auf der Basis des Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 (Amtsblatt L428 vom 13.12.2020) in Verbindung mit Artikel1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1450 vom 27.06.2022 (Amtsblatt L228 vom 02.09.2022) festgestellte Katastrophenfall nicht mehr festgestellt werden. Die entsprechende Allgemeinverfügung ist aufzuheben.

**Zu Ziffer 2**:

Die Festlegung des Zeitpunktes der Beendigung des zulässigen Einsatzes nicht ökologischer Eiweißfuttermittel bei der Herstellung auf den 30.11.2022 berücksichtigt den Umstand, dass die Hersteller von Futtermitteln für die von ihnen erzeugten Produkte eine kontinuierliche und vertraglich vereinbarte Lieferung der notwendigen Komponenten benötigen. Um ausreichend Zeit für die erforderliche Umstellung zu gewährleisten, wurde der Zeitraum bis zum 30.11.2022 festgesetzt. Damit ist gewährleistet, dass bereits vereinbarte Zulieferungen nicht ökologischer Eiweißfuttermittel bis zu diesem Datum zur Herstellung eingesetzt werden können und den Wirtschaftsbeteiligten ein angemessener Zeitraum zur Umstellung gewährt wird.

**Zu Ziffer 3**:

Die Festlegung des Zeitpunktes der Beendigung des zulässigen Einsatzes nicht ökologischer Eiweißfuttermittel bei der Verwendung auf den 31.12.2022 berücksichtigt den Umstand, dass die Tierhalter adulter Schweine oder adulten Geflügels auf eine kontinuierliche Versorgung mit Futtermitteln im betrieblichen Ablauf angewiesen sind. Damit wird berücksichtigt, dass es für den Aufbrauch von bis zum 30.11.2022 hergestellten Futtermittel eine angemessene Frist des zulässigen Einsatzes geben muss. Mit der gewählten Frist ist sichergestellt, dass unterschiedliche Betriebsstrukturen und -größen sich auf die Regelung einstellen können.

Die zu Ziffer 2 und Ziffer 3 gesetzten Verwendungs- und Aufbrauchsfristen berücksichtigen die Interessen der Wirtschaftsbeteiligten, hier insbesondere der Tierhalter, und die berechtigten Interessen der Verbraucher\*Innen an ökologischen Erzeugnissen aus der Tierhaltung von Schweinen und Geflügel hinsichtlich der Einhaltung der Produktionsvorschriften des ökologischen Landbaus..

**Zu Ziffer 4**:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die sofortige Geltung liegt im öffentlichen Interesse, da die Voraussetzungen für den Fortbestand der Allgemeinverfügung entfallen ist. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um den Einsatz nicht-ökologischer Eiweißfuttermittel im Bereich der ökologischen Produktion zu beenden. Dies dient dem Schutz des Verbrauchervertrauens und der Durchsetzung europäischen Rechts. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dient auch dem schutzwürdigen Interesse der Wirtschaftsbeteiligten und der Verbraucher, die Eindeutigkeit für die Bedingungen der Erzeugung ökologischer Produkte aus der Tierhaltung adulter Schweine und adulten Geflügels festzulegen. Die wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen wurde durch die Schaffung von Übergangsfristen berücksichtigt. Es besteht daher ein öffentliches Interesse, durch die sofortige Vollziehung den rechtsverbindlichen Rahmen für eine Beendigung des Einsatzes nicht-ökologischer Eiweißfuttermittel festzulegen.

Das öffentliche Interesse an der Beendigung des Einsatzes nicht ökologischer Eiweißfuttermittel überwiegt das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

**Zu Ziffer 5**:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage bei dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Verwaltungsgericht eingelegt werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.



(Dr. Bernhard Aue)

Unterschrift